



FEI130770, Fotolia



Editorial

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen
und Herren,

im Herbst stehen gleich zwei wichtige Veranstaltungen auf dem Programm der Arge. Auf der Mitgliederversammlung am 18. September 2015 in Kassel werden die Weichen für das kommende Jahr gestellt und ein neuer Vorstand gewählt. Ich lade Sie herzlich dazu ein! Nur gemeinsam können wir die Herausforderungen der Zukunft meistern.

Zukunft steht auch auf dem Programm des ZVEI-Planertags am 23. Oktober 2015 in Frankfurt am Main. Immer schneller dreht sich das Innovationskarussell. Elektroplaner behalten mit einem Besuch beim Planertag den Über-

blick, unter anderem mit den Themen Elektromobilität, Smart Cities, Notstrom und vernetzte Videotechnik.

Dienstleistungen sind uns in der Arge Errichter und Planer ein wichtiges Anliegen. Deshalb freue ich mich ganz besonders, die neuen Merkblätter „Planungshilfen zum Einsatz optischer Signalgeber“ und „Vernetzte Sicherheit“ anzukündigen. Insbesondere das Thema IP-Vernetzung wird uns in Zukunft noch verstärkt beschäftigen. Die Diskussion hat gerade erst begonnen.

Herzlichst

Ihr Peter Krapp
Geschäftsführer

Inhalt

Editorial	1
Leitartikel	2
Aus den Gremien	4
Nachrichten	8
Elektroplaner-Seite	17
Recht und Normen	21
Dienstleistungen	29
Neue Mitglieder	32
Die Ansprechpartner	33
Termine	35
Impressum	36

Use Cases – eine Methode der Zukunft für die Sicherheitstechnik?



Die technische Entwicklung schreitet immer schneller voran. Ebenso schnell ändern sich Absatzmärkte, gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen. Für Errichter und Planer, aber auch für Verbände und Normungsgremien stellt sich in immer kürzeren Zeitabständen die Frage, wie sie ihre Geschäftsmodelle und -prozesse auf diese Entwicklungen anpassen und den Erfolg auch in Zukunft sichern können.

Eine vielversprechende Methode auch für die Sicherheitstechnik ist das Modellieren mit „Use Cases“ (engl. für „Anwendungsfälle“). Die Methode wurde erstmals 1986 von Ivar Jacobson ursprünglich für die Entwicklung von Softwaresystemen beschrieben. Mittlerweile nutzen viele Unternehmen – vor allem aus dem Banken- und Versicherungsbereich – Use Cases auch zur Beschreibung von Geschäftsprozessen oder zur Entwicklung technischer Systeme [1].

Der Anwender hat das Wort

Die Nutzung von Use Cases hat einen entscheidenden Vorteil: Die Anforderungen des Anwenders von vorne herein in die Entwicklung mit einbezogen. Ein Use Case beschreibt

Vorgänge (Geschäftsvorfälle, technische Systeme, Normen) aus Sicht der beteiligten Anwender (Kunden, Mitarbeiter, Normenanwender, Benutzer einer Anlage) unabhängig von technischen Details. Damit werden von Anfang an die Bedürfnisse des Anwenders und kritische Faktoren in die Entwicklung mit einbezogen. Erst im letzten Schritt werden aus den Ergebnissen des Use Case dann konkrete technische, personelle oder kaufmännische Anforderungen für die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen oder technischen Systemen ermittelt.

Mit Use Cases schneller in den Markt

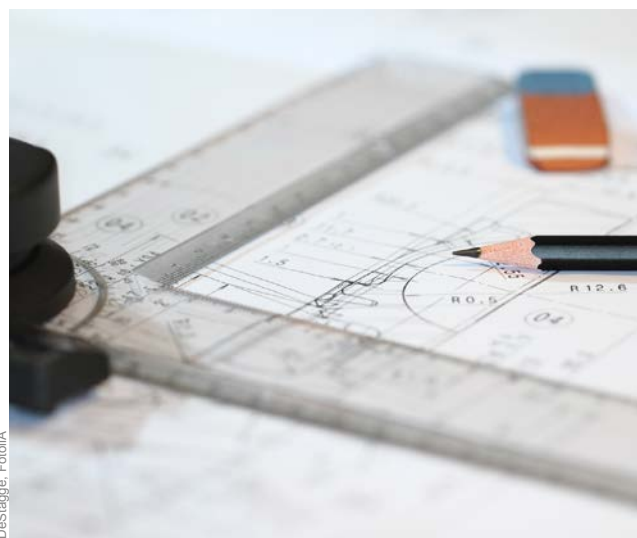
Die Anwendung von Use Cases kann bei neuen Produkten oder Technologien die notwendige Zeit bis zur Marktreife deutlich verkürzen. Das gilt insbesondere für innovative Technologien und Querschnittsprojekte, an denen viele unterschiedliche Stakeholder beteiligt sind. Beispiele hierfür sind die Themen Smart Building, Smart Home, Ambient Assisted Living oder auch Elektromobilität. Use Cases bündeln die Anforderungen aus Sicht des Anwenders und verteilen klar definierte Aufgaben an die einzelnen beteiligten Gruppen.

Schnellere Normenentwicklung durch Use Cases

Erkannt wurde der Nutzen von Use Cases auch bei der der Normenentwicklung. Bisher wurden Normen mehr oder weniger aufgrund einzelner technischer Entwicklungen aufgestellt bzw. weiterentwickelt. Die Anforderungen der Anwender wurden dann – nach der Berücksichtigung von Kommentaren aus der Fachöffentlichkeit – in meist mehrjährigen und mühseligen Änderungsprozessen im Nachhinein mit aufgenommen. Für Planer und Errichter resultierte oftmals eine lange Phase der Unsicherheit bei Planung und Anwendung.

Use Cases können die Entwicklung von praxisgerechten Normen deutlich beschleunigen. So wurde beim innovativen Thema Elektromobilität durch die Anwendung von Use Cases überhaupt erst ein relevanter Normungsbedarf auf den verschiedenen Teilgebieten ermittelt bzw. bereits vorhandene Normungsaktivitäten zugeordnet [2]. Die Normungsgremien können jetzt mit den Ergebnissen der Use Cases die technische Entwicklung der Normen wesentlich schneller und praxisgerechter umsetzen.

Die Working Group „Sustainable Processes“ innerhalb der Smart Grid Coordination Group von CEN, CENELEC und ETSI entwickelte ein Use Case Management und sammelte bereits mehr als 400 Use Cases aus ganz Europa, was den großen Erfolg des Modells bei der Normenentwicklung verdeutlicht. In Deutschland wurde die DKE/GRP_UCMR Zugangsgruppe für das UseCase Management Repository gebildet. Dorthin wurde ich für den ZVEI als Mitglied entsandt, ebenso wie in das DKE-Systemkomitee AAL (hier wie in den internationalen Normungs-



DeStagge, Fotolia

gremien mit „Active Assisted Living“ bezeichnet), das als Spiegelgremium zu den Arbeitskreisen im CEN und IEC arbeitet.

Fazit

Die Methode der Use Cases kann innovative Technologien schneller an den Markt bringen und die Entwicklung praxisgerechter Normen deutlich beschleunigen. Es ist hoffentlich nur eine Frage der Zeit, wann diese Methode flächendeckend eingesetzt wird. Errichter und Planer können mit Use Cases die Entwicklung ihres eigenen Geschäfts nachhaltig auf die Anforderungen der Zukunft ausrichten.



Ihr Christian Kühn
Vorsitzender des Vorstands

Literatur

[1] Ergebnisbericht „Use Cases in der Praxis“, HK Business Solutions und Fraunhofer IESE, <http://www.hk-bs.de/Presse/wp-content/uploads/2014/03/Ergebnisbericht-Use-Cases-in-der-Praxis.pdf> (2014)

[2] „Elektromobilität – Normen bringen die Zukunft in Fahrt“, DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), http://www.elektromobilitaet.din.de/sixcms_upload/media/3310/DIN_PWC_Studie_Normung_Executive_Summary_de.pdf

Vorstand

Arge-Mitgliederversammlung am 18. September 2015

Am 18. September 2015 findet in Kassel die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung der Arge Errichter und Planer statt. Neben den Berichten von Vorstand und Geschäftsführung sowie der Arge-Fachgruppen

steht als wichtiger Punkt die Wahl eines neuen Vorstands auf der Tagesordnung. Weitere Themen sind unter anderem die weitere Strategie der Arge sowie die Zusammenarbeit mit anderen ZVEI-Fachverbänden. Vormittags kann die Feuerwache 1 in Kassel besichtigt werden. Am Vorabend besteht die Möglichkeit zu einem Get Together im Hotelrestaurant.



ankiro, Fotolia

9. Arge Mitgliederversammlung

Hotel zum Steinernen Schweinchen
Konrad-Adenauer-Straße 117
34132 Kassel

Donnerstag, 17. September 2015

Begrüßung und Get Together
mit Abendessen
im Hotelrestaurant ab 18:30 Uhr

Freitag, 18. September 2015

Rahmenprogramm:
Besichtigung der Feuerwache 1 in Kassel 9:30 - 12:00 Uhr
Mittagessen 12:00 - 13:00 Uhr
9. Mitgliederversammlung 13:00 - 16:00 Uhr
Ende der Veranstaltung 16:00 Uhr

Fachgruppe Rauch- und Wärmeabzug

Neuer Vorsitz

Die Fachgruppe „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ hat einen neuen Vorsitz gewählt. Das neue Führungsduo bilden Klaus Reisse, anders metallbau, und Julia Targosz, D+H.



U. Diepolder



U. Diepolder

Julia Targosz und Klaus Reisse
sind die neuen Vorsitzenden der
Arge-Fachgruppe RWA

Fachgruppe Brandmeldetechnik- und Sprachalarmierung (BuS)

Alter Vorsitz und neuer Stellvertreter

Die Fachgruppe „Brandmeldetechnik- und Sprachalarmierung“ hat Karl-Erich Storck, Karl-

Erich Storck GmbH Betriebssicherheitstechnik als Vorsitzenden bestätigt und Friedrich Münz, Siemens, zum Stellvertreter gewählt.

Fachverband Sicherheit



U. Diepolder

Neuer Vorstand des Fachkreises „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen/natürliche Lüftung“ im Fachverband Sicherheit (von links nach rechts): Kurt Seifert, Christoph Kern, Frank Wienböcker, Rainer Aumüller.

Neue Fachkreisvorsitzende

In den Vorstand des Fachverbands Sicherheit wurden Rainer Aumüller, aumüller aumatic, sowie Wolfgang Pein, TOA, gewählt. Zum Vorsitzenden des Fachkreises „Rauch- und Wär-

meabzugsanlagen/natürliche Lüftung“ des Fachverbands wurde erneut Rainer Aumüller gewählt. Als Stellvertreter wurden Frank Wienböcker, STG Beikirch, Kurt Seifert, BTR Brandschutz-Technik und Rauchabzug sowie Christoph Kern, D+H Mechatronic gewählt..

Fachgruppe Vernetzte Sicherheit

ZVEI-Merkblatt „Vernetzte Sicherheit“ auf der Zielgeraden



Die digitale Vernetzung von Sicherheitssystemen über IP-Netze führt durch neue Funktionalitäten zu mehr Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Sie birgt aber auch Risiken, beispielsweise durch böswillige Angreifer von außen. Für viele Gewerke der Sicherheitstechnik existieren bereits heute Regelungen zur Vernetzung und zu Schnittstellen, die sich allerdings über viele Normen und Richtlinien der unterschiedlichsten Regelsetzer verteilen. Wünschenswert sind jedoch einheitlich anwendbare Richtlinien und Vorschriften, um auch bei

einer IP-Vernetzung ein hohes Sicherheitsniveau zu erreichen und Betreibern, Planern und Errichtern die nötige Planungssicherheit zu geben. Vom Markt jedenfalls wird eine IP-Vernetzung von Sicherheitssystemen immer stärker gefordert, was Umfragen des ZVEI und seiner Mitgliedsunternehmen sowie die intensiven Gespräche auf der letzten Security zeigen.

Ab September erhältlich

In Rekordzeit hat die Arge-Fachgruppe Vernetzte Sicherheit das ZVEI-Merkblatt „Vernetzte Sicherheit (Security und Safety)“ nun fertiggestellt. Auf 168 Seiten gibt es einen Überblick über vorhandene Normen und Richtlinien und beschreibt allgemeine Anforderungen an Systeme, Übertragungswege und Schnittstellen zur zuverlässigen Vernetzung von Sicherheitssystemen. Dazu werden die erforderlichen Ausstattungsebenen von Sicherheitssystemen aus dem Safety- und Security-Bereich dargestellt und es wird beschrieben, welche Systeme sinnvoll miteinander vernetzt werden können. Beispielhafte Schnittstellen werden funktional beschrieben und in eine übersichtliche Matrix-Darstellung gebracht.

ZVEI-Merkblatt als Diskussionsgrundlage

Die ebenso umfangreichen Vernetzungsmöglichkeiten mit Gewerken der Gebäudetechnik sollen in einer zukünftigen Ausgabe ergänzt werden. Das Merkblatt ist ausdrücklich offen für die Berücksichtigung weiterer sicherheitsrelevanter Systeme und soll eine erste unternehmensneutrale Orientierungshilfe zur Vernetzung von Sicherheitsanlagen geben. Die Erkenntnisse und Vorschläge sollen von der interessierten Fachöffentlichkeit diskutiert werden, um möglichen Handlungsbedarf bei Forschung, Normung und Anwendung zu identifizieren. Das Merkblatt richtet sich an Planer und Errichter sowie an Betreiber und Planungs- und Bauabteilungen privatwirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Stellen.

Sicherheitsaspekte von IP-Vernetzung

Besonderer Wert wurde im Merkblatt auf die IP-spezifischen Besonderheiten gelegt. Jens Wiesner vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat dafür die Besonderheiten von Gefahrenmeldeanlagen im IP-Umfeld beschrieben. Generell gilt, dass eine Umstellung auf netzwerkverbundene Komponenten das existierende Sicherheits- und Verfügbarkeitsniveau nicht reduzieren darf. Daher muss eine Manipulation oder Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Komponenten über das Netzwerk ausgeschlossen werden. Dies muss bei Planung, Umsetzung und Betrieb berücksichtigt werden, denn neben gezielten Angriffen durch eine Ausnutzung von Fehlern oder Schwachstellen in den Implementierungen können auch ungezielte Angriffe erfolgen, die beispielsweise durch eine Überlastung des Netzwerks entstehen.

Das Merkblatt wird voraussichtlich ab Herbst 2015 unter anderem über die Arge-Geschäftsstelle erhältlich sein.

Tradition trifft auf Innovation



8. Fachpressegespräch der Arge Errichter und Planer

Bereits zum achten Mal trafen sich am 24. Januar 2015 interessierte Fachjournalisten zum Pressegespräch mit der Arge Errichter und Planer. Vorgestellt wurden die laufenden Projekte der Arge-Fachgruppen, die den Teilnehmern einen interessanten Blick in die Zukunft der Sicherheitstechnik gestatteten. Besonders wertvoll für die Redakteure: Gespräche mit Vertretern der Arge, um Details und Hintergründe zu erfahren. Das traditionelle Fachpressegespräch der Arge bleibt damit eine gute Grundlage für eine kontinuierliche und kompetente Berichterstattung über die ZVEI-Arbeitsgemeinschaft Errichter und Planer in der Presse.

Notfall- und Gefahren-Reaktionssysteme

Tobias Töpfer erläuterte den von der Arge mit initiierten Normentwurf DIN VDE V 0827 „Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme“, der Schulen und andere öffentlichen Einrichtungen bei der Bewältigung von Not- und Gefahrensituationen unterstützt. Er beschreibt technische Prozesse und Verantwortlichkeiten sowie erstmals ein technisches Risikomanagementsystem zur Unterstützung aller Abläufe bei Notfall- bzw. Gefahrenereignissen.

E-Mobilität

Kein Elektroauto fährt ohne Aufladen. Hans-Jürgen Schneider berichtete vom überarbeiteten „Technischen Leitfaden Ladeinfrastruktur“

der Nationalen Plattform Elektromobilität (vgl. Beitrag auf Seite 18).

Vernetzte Sicherheit

Die IP-Vernetzung macht auch vor Gefahrenmeldeanlagen nicht halt. Norbert Stühmer lotete Chancen und Risiken aus, die im ZVEI-Merkblatt „Vernetzte Sicherheit“ erstmals in einem umfassenden Kompendium zusammengefasst sind (vgl. Beitrag auf Seite 6).

Alterung von Rauchwarnmeldern

Christian Kühn erläuterte eine Studie von Prof. Reintsema von der FH Köln. Fazit: Auch nach längerem Gebrauch lösen Rauchwarnmelder zuverlässig aus. Verschmutzungen können die Fehlalarmschwelle senken. Bei Anwendungen in der Industrie ist eine regelmäßige Wartung Voraussetzung für eine einwandfreie Funktion.

Neue Industrieaurichtlinie

Rechtsanwalt Norbert Küster erläuterte die Konsequenzen für Planer und Errichter aus der neuen Industrieaurichtlinie, in der jetzt vor allem das Thema Entrauchung deutlich ausführlicher behandelt wird (vgl. Beitrag auf Seite 25).

Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen

Kurt Seifert sprach über die prEN16763 „Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen“, die erstmals auf europäischer Ebene die Qualitätssicherung für Dienstleistungen an Sicherheitsanlagen regelt.

Freihandelsabkommen EU und USA



meshmerize, Fotolia

TTIP – wie geht's weiter?

Die „Transatlantic Trade and Investment Partnership“ (TTIP) wird seit 2013 mit dem Ziel eines völkerrechtlich verbindlichen Freihandelsabkommens (FTA) zwischen der EU und den USA verhandelt. Gegenwärtig behindern Zölle und vielfältige „nicht-tarifäre Handelshemmnisse (NTBs)“ den Warenaustausch zwischen der EU und den USA. Eine Einigung würde die exportorientierten deutschen Unternehmen deutlich entlasten: Die USA sind mit 13,6 Mrd. Euro (2014) zweitgrößter ausländischer Abnehmer elektrotechnischer und elektronischer Produkte aus Deutschland.

Am 17. Juni 2013 begannen Verhandlungen zum TTIP zwischen den USA und der EU-Kommission. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Im Juli 2013 veröffentlichte die EU-Kommission Positionspapiere zu verschiedenen Aspekten des angestrebten Abkommens. Anfang 2014 wurden weitere Verhandlungsdokumente zu den unterschiedlichen Verhandlungsbereichen (Marktzugang – Nicht-tarifäre Handelshemmnisse – globale Regeln) veröffentlicht. Zwischen

der EU und Kanada wurde 2014 das „Comprehensive Economic and Trade Agreement“ (CETA) beschlossen. Die vorgesehene Ratifizierung wird Aufschluss über die Akzeptanz von Regelungen geben, die vergleichbar mit TTIP sind (insbesondere im Bereich Investitionsschutz).

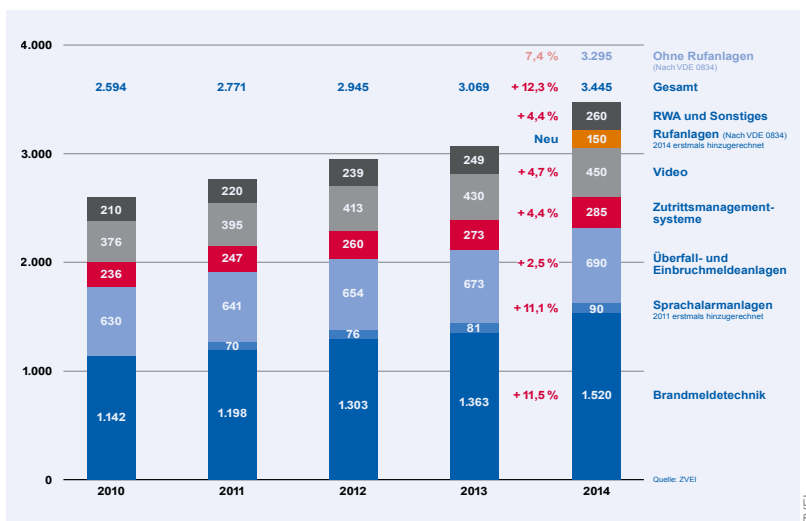
Kritiker des TTIP bemängeln die Legitimation der Verhandlungspartner zum Abschluss weitreichender Regelungen. Der ZVEI unterstützt das Abkommen, weist jedoch auf folgende Konditionen hin: Abschaffung bzw. Senkung von Zöllen und Vereinfachungen der Zollabwicklung. Im Bereich der NTBs ist die Harmonisierung der technischen Standards und Normen die Grundvoraussetzung für weitere Schritte im Bereich des Abbaus technischer Handelshemmnisse. So kann es keine gegenseitige Anerkennung (z.B. von Konformitätsbewertungsverfahren) geben, sofern die grundlegenden technischen Anforderungen an Produkte sich unterscheiden. Dies ist auf Grund der Unterschiede bei den technischen Regulierungssystemen in den USA und der EU aber leider der Fall, da in den USA oftmals die international verabschiedeten technischen Normen im Rahmen der ISO, IEC oder ITU nicht angewendet werden.

Für die Sicherheitstechnik lautet eine Kernforderung: One standard, one test, accepted everywhere. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für Sicherheitsthemen in den USA in der Regel nicht auf der Ebene der Zentralregierung, sondern bei den Bundesstaaten oder sogar darunter liegt. Die USA sind daher kein homogener Binnenmarkt; eine Einigung über Normen und Standards liegt damit weitgehend im Ermessen der involvierten Industrien.

Der ZVEI plädiert für sorgsame Verhandlungen des TTIP. Je kürzer die Verhandlungen, desto größer ist die Gefahr ungenauer und vager Universalregelungen, die erst später in geschlossenen Gremien zu konkretisieren sind.

ZVEI: Elektronische Sicherheitstechnik übertrifft Erwartungen

Der Markt der elektronischen Sicherheitstechnik hat sich im Jahr 2014 deutlich besser entwickelt als erwartet. Der Umsatz stieg im direkten Vergleich mit dem Vorjahr um 7,4 Prozent auf 3,3 Milliarden Euro. Erstmals statistisch erfasst wurden dabei die in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten eingesetzten Rufanlagen. Einschließlich dieser Kategorie belief sich der Umsatz auf 3,45 Milliarden Euro.



Investment in Sicherheit wächst

Eine Ursache für das überdurchschnittliche Wachstum der Sicherheitstechnik sieht Uwe Bartmann, Vorsitzender des Vorstands des ZVEI-Fachverbands Sicherheit, in der nach wie vor guten Baukonjunktur. Zugenommen habe auch die Bereitschaft, in Sicherheit zu investieren. Insbesondere im Markt der Einbruchmelde-technik zeige sich dieser Trend. „Dabei haben die politische Unterstützung und die neuen Fördermaßnahmen für den Schutz vor Einbrüchen noch gar nicht richtig Wirkung entfaltet“, erläutert Bartmann.

Zunehmende Vernetzung von Systemen

„Die sicherheitstechnischen Gewerke werden in der Zukunft enger miteinander verzahnt. Sie finden auch ihren Platz in vernetzten Konzepten wie dem Smart Home oder dem intelligenten Zuhause, auch wenn dabei noch viele Schnitt-

stellenfragen zu klären sind“, so Bartmann weiter. Dies könne ein langfristiger Wachstumstreiber für den Markt sein.

Wachstum in allen Segmenten

Spürbarer Wachstumstreiber in der Brandmeldetechnik sind laut Bartmann die Rauchwarnmelder im privaten Bereich. Mit Bayern und Baden-Württemberg haben sich große Bundesländer in den letzten beiden Jahren zur Einführung der Rauchwarnmelderpflicht entschlossen. In Hessen und Baden-Württemberg ist die Nachrüstphase für bestehende Wohnungen zum Ende des vergangenen Jahres abgelaufen. Der Umsatz mit Brandmeldetechniken – dem größten Segment der Sicherheitstechnik – ist daher 2014 um 11,5 Prozent auf 1,52 Milliarden Euro gewachsen. Bartmann bleibt optimistisch: „Wir stellen uns auf anhaltendes Wachstum ein, da Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen vor dem Auslaufen der Nachrüstphase stehen und in Brandenburg und Sachsen eine Änderung der Landesbauordnungen mit einer Rauchwarnmelderpflicht ansteht.“

Überdurchschnittliches Wachstum war mit 11,1 Prozent ebenfalls für den Markt der Sprachalarmierung zu verzeichnen. Im Oktober 2014 ist eine neue Fassung der Norm DIN VDE 0833-4 „Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“ mit einer Koexistenzphase bis zum Mai 2015 veröffentlicht worden. Die neue Norm hat mit einigen Änderungen und neuen Anforderungen den Markt unverkennbar stimuliert.

Videotechnik (450 Mio. €) und Zutrittskontrolle (285 Mio. €) legten 2014 erneut zu, konnten mit Wachstumsraten von 4,7 bzw. 4,4 Prozent aber mit den Trendsettern nicht ganz Schritt halten. Leichtes Wachstum verzeichnete auch die Überfall- und Einbruchmelde-technik mit plus 2,5 Prozent – mit 290 Millionen Euro Umsatz das zweitgrößte Segment. Dies sei auf die stetig steigende Zahl von Einbrüchen zurückzuführen, sagte Bartmann. Das Segment Sonstiges – dazu zählen unter anderem Rauch- und Wärmeabzugsanlagen – legte 2014 um 4,4 Prozent auf rund 260 Millionen Euro zu.

Security 2016 wirft ihren Schatten voraus



Messe Essen

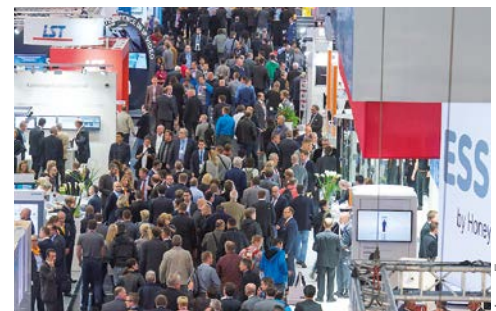
ZVEI in konstruktiven Gesprächen mit der Messe Essen

Am 6. März 2015 wurden im Rahmen eines Gesprächs zwischen Vorstand und Geschäftsführung des Fachverbands Sicherheit und der Messe Essen die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Security 2016 diskutiert.

Die ZVEI-Vorschläge zu den Kategorien „Organisation“, „Vermarktung“, „Themen“ und „politische Unterstützung“ wurden positiv aufgenommen und werden auf Re-alisierung geprüft. Als unmittelbares Ergebnis hat die Messe Essen freien WLAN-Zugang zugesagt.

Für die nächste Security hat der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Ulrich Grillo, seine Teilnahme an der Eröffnungsfeier und die Übernahme der Schirmherrschaft zugesagt. Dadurch steigen die Chancen, den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel ebenfalls nach Essen zu holen. Sicherheit ist ein Wirtschaftsfaktor, den das Wirtschaftsministerium mit seiner Initiative

„Zukunftsmarkt zivile Sicherheit“, Exportinitiativen und weiterem Engagement nach besten Kräften unterstützt. Ferner ist ein gemeinsames Pressegespräch, ein Rundgang über die Messe und ein Mittagessen mit Spitzenrepräsentanten der Sicherheitsindustrie geplant.



Messe Essen

Zu ihrem 40-jährigen Jubiläum 2014 präsentierte sich die Essener Weltleitmesse in Bestform: 1.045 Aussteller aus rund 40 Nationen und 40.000 Fachbesucher aus mehr als 110 Ländern kamen in der Messe Essen zusammen. Die nächste Security Essen findet vom 27. bis 30. September 2016 statt.

Weitere Informationen: www.security-essen.de

Remote Services

Neuer Aufschlag von Euralarm

Der vor einiger Zeit ins Stocken geratene Ansatz des europäischen Sicherheitsverbands „Euralarm“ für einen Leitfaden zur Fernwartung von Sicherheitsanlagen („Guideline for the use of remote services with alarm systems“) wurde wieder aufgenommen.



Der ZVEI sieht die Chancen, die neue Technologien insbesondere im Remote-Bereich ermöglichen und begleitet diesen Prozess. Der Nutzen für Hersteller, Betreiber und Kunden ist dabei immer im Einklang mit eventuellen Risiken und dem Schutzziel zu halten. Vor diesem Hintergrund hat sich der ZVEI bereits 2014 für eine maßvolle, selektive Integration der Remote-Technologie unter Beachtung wichtiger Leitprinzipien ausgesprochen. Die Erkennung des Betriebszustands und möglicher Störquellen aus der Ferne ist eine Bereicherung für die Branche. Die Reaktionsgeschwindigkeit wird erhöht. Gleichzeitig können vorab zielge-

richtete, passgenaue Reparaturvorbereitungen veranlasst werden. Dies senkt den Zeit- und Kostenaufwand für alle Beteiligten.

Die im ZVEI vereinigten Hersteller, Planer und Errichter von Gefahrenmeldeanlagen sprechen sich daher für eine Ausweitung dieser Funktionsfähigkeit aus. Die Fähigkeit, aus der Ferne auf Melder und Anlagen zuzugreifen, kann eine Fachkraft vor Ort sehr gut unterstützen, nicht aber ersetzen. Der ortskundigen Inbetriebnahme und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen kommt auch weiterhin eine essentielle Bedeutung zu. Für die Erreichung des Schutzzieles ist die Funktionstüchtigkeit des Produktes genauso wie die fachgerechte Installation, in Abhängigkeit von der Umgebung, entscheidend. Ändern sich räumliche oder klimatische Bedingungen vor Ort, kann dies die Funktion der Gefahrenmeldeanlage und ihrer Komponenten negativ beeinflussen, obwohl die Geräte an sich in Ordnung sind. Dieser Umstand ist nur auf Basis einer Sichtprüfung zu beurteilen. Ein Verzicht darauf würde eine signifikante Erhöhung des Sicherheitsrisikos und damit der Haftungsverantwortung für eventuelle Schadensfälle bedeuten. Vor diesem Hintergrund wird der ZVEI die Diskussion um die Remote Service-Guideline kritisch und konstruktiv begleiten.



forstivo, Fotolia

Kongress



serbbgd, Fotolia

Regeln und Lösungen für Notfall- und Gefahrensituationen in Schulen

Tobias Töpfer, Arge Errichter und Planer

Planung und Regelung natürlicher Lüftung

Professor Dr. Ursula Eicker, Hochschule für Technik, Stuttgart, und Udo Diesmann, ZVEI-Arbeitskreis „Natürliche Lüftung“

Qualität und Effizienz ganzheitlicher Beleuchtungskonzepte

Sebastian Treptow, ZVEI-Fachverband Licht

Die Anmeldung zum Kongress ist ab sofort online unter

www.zukunftsraum-schule.de/anmeldung.php möglich. Die Teilnahme ist kostenlos.

Zukunftsraum Schule

Der 4. Kongress „Zukunftsraum Schule“ findet am 17. und 18. November 2015 in der Stuttgarter Carl Benz Arena mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), der Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) statt. Der ZVEI beteiligt sich mit zahlreichen Vorträgen:

Schulgebäude mit optimalen Bedingungen für das Lernen, Lehren und Leben: Das ist der Zukunftsraum Schule - eine Plattform, die alle Akteure und Aspekte integraler und nachhaltiger Schulgestaltung zusammenführt. Sie fördert die Information und Kommunikation zwischen Pädagogen und Psychologen, Architekten und Planern, Herstellern und Errichtern, Forschern und Praktikern.

Weitere Informationen:

www.zukunftsraum-schule.de

Feuertrutz weiter auf Wachstumskurs

Mit neuen Bestmarken endete die fünfte Ausgabe der Feuertrutz am 19. Februar 2015. An der Fachmesse für vorbeugenden Brandschutz beteiligten sich 217 Aussteller (+14 %) aus acht Ländern sowie 5.224 Fachbesucher (+2 %). Knapp 1.000 Besucher (+5 %) nahmen am begleitenden Brandschutzkongress „Brandschutz auf dem Prüfstand“ teil. Der ZVEI war mit der Arge Errichter und Planer und den Fachverbänden „Kabel & isolierte Drähte“ sowie „Sicherheit“ mit einem Stand in der Ausstellung vertreten, der sehr gut frequentiert war.



An den Ständen von 217 Unternehmen, Verbänden sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen fanden die Fachbesucher kompetente Ansprechpartner. Die Aussteller beantworteten Fragen rund um Produktneuheiten, Anwendungsberatung, Branchentrends und Karriere-möglichkeiten im vorbeugenden Brandschutz.

Vielfältiges Rahmenprogramm

Die Aussteller-Fachforen in beiden Messehallen boten neben Vorträgen zu neuen Produkten und Tipps aus der Brandschutz-Praxis Fachwissen zum Brandschutz in Beherbergungsstätten und im Holzbau. Im Diskussionsforum „Projektionierung von Rauchwarnmeldern“ lag der Fokus auf dem Einsatz der Lebensretter in Sonderfällen wie Kindergärten oder Schulen.

Branche optimistisch

Die Zukunft der Branche bewerteten die befragten Aussteller optimistisch: 17 Prozent rechnen für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Branche mit einer stark steigenden Tendenz. Mit knapp 45 Prozent am größten ist die Gruppe derjenigen, die eine leicht steigende Tendenz erwarten. Eine gleichbleibende Situation pro-

gnostizieren 23 Prozent der Befragten, wohingegen nur gut vier Prozent mit einer Abschwächung rechnen.

Brandschutz auf dem Prüfstand

Der mit fast 1.000 Teilnehmern erneut ausgetragene Brandschutzkongress fand wieder parallel zur Fachmesse FeuerTRUTZ statt. Erstmals belegten die drei Kongresszüge neben den Räumlichkeiten im NCC Mitte auch die Halle 11.0. Schwerpunkt war dieses Jahr das Zusammenspiel aller am Brandschutz Beteiligten. „Erfolgreiche Brandschutzplanung bedeutet oft auch, individuelle Lösungen zu finden, wenn gesetzliche Bestimmungen Auslegungsspielraum lassen. Sie müssen nicht nur dem Schutzziel gerecht werden, sondern berücksichtigen im Idealfall alle Beteiligten bis hin zu den einzelnen Gewerken“, erklärt Günter Ruhe, Kongressorganisator und Geschäftsführer Feuertrutz Network. Die Kongressteilnehmer können alle Vorträge auch nach der Veranstaltung als WebCast abrufen: www.brandschutzkongress.de

Brandschutz des Jahres

Im Rahmen der Messeeröffnung wurden am Vortag die Gewinner des Preises „Brandschutz des Jahres 2015“ ausgezeichnet. Eine Trophäe für herausragende Leistungen im vorbeugenden Brandschutz durfte Christian Görtzen (Görtzen & Stolbrink Ingenieure für Brandschutz) in der Kategorie Brandschutzkonzepte für sein Konzept für den Neubau des Kompetenzzentrums Elektrotechnik der Volkswagen AG entgegennehmen.

Beim anlagentechnischen Brandschutz machte der DFA-Drehflügelantrieb für Fenster der Aumüller Aumatic GmbH das Rennen. Der Preis für das Produkt des Jahres im Bereich baulicher Brandschutz ging an die Hilti Deutschland AG mit der Brandschutzmanschette Endlos CFS-C EL. Die Auszeichnung für den organisatorischen Brandschutz erhielt die Unternehmensberatung Wenzel für eine Datenbank der nach DIN 14675 zertifizierten Unternehmen. Den Förderpreis für Master- und Bachelorarbeiten teilten sich Viola Thiel und Jasmin Tkocz.

Brandschutzleitfaden überarbeitet

Der „Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen – AMEV“ hat den Leitfaden „Planung, Bau und Betrieb von Brandmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden“ überarbeitet. Anlass dazu waren neben Veränderungen in der Normung im

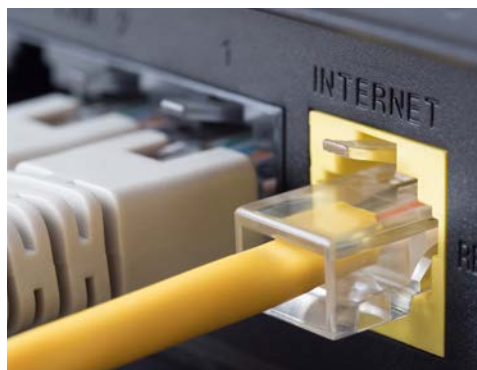
Wesentlichen die Hinweise aus der Arge Errichter und Planer zu einigen zu wenig präzisen oder fehlenden Aussagen.

Der neue Brandschutzleitfaden steht [hier zum Download](#) zur Verfügung.

Telekom kündigt analoge und ISDN-Anschlüsse

Alarmanlagen offline?

Die Deutsche Telekom will bis spätestens 2018 sämtliche analogen und ISDN-Telefonanschlüsse kündigen und auf „Voice-over-IP“ umstellen. In Gebieten, die auf die schnelle Vectoring-Technik VDSL umgestellt werden, soll die Umrüstung bereits 2016 erfolgen. Errichter sollten ihre Kunden bereits im Vorfeld dafür sensibilisieren und prüfen, ob eine Umrüstung oder ein Austausch notwendig sind. Die Übertragungsgeräte von Alarmanlagen, Hausnotrufe und ähnlichen Geräten sind häufig nicht mit der neuen Technik kompatibel und stellen ohne weitere Maßnahmen ihren Dienst ein.



DSL muss funktionieren

Zwar sollen reine Telefonanschlüsse automatisch umgestellt werden und dann wie herkömmliche analog- bzw. ISDN-Anschlüsse funktionieren. Das betrifft allerdings nur wenige Kunden, da die meisten als kombinierte Telefon-/DSL-Anschlüsse ausgeführt sind. Die Übertragung von Alarm- und Störungsmeldungen ist somit von einer funktionierenden DSL-Leitung abhängig.

Verfügbarkeit sinkt

Die Umstellung kann auch Auswirkungen auf die Verfügbarkeit haben. Neben Störungen in den Leitungen und Softwareplattformen der Provider kann auch ein Stromausfall vor Ort die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist deshalb zu prüfen, ob notwendige Geräte wie Router o.ä. eine eigene Notstromversorgung benötigen. Für Anlagen mit hohen Sicherheitsanforderungen sind unter Umständen zusätzliche redundante Übertragungswege, beispielsweise über Mobilfunkverbindungen, vorzusehen.

Rauchwarnmelder



Rauchwarnmelder retten Leben

Rauchwarnmelder warnen frühzeitig vor einem Feuer und können Schlimmeres verhindern.

41 Prozent aller Haushalte oben ohne

Fast die Hälfte aller deutschen Haushalte ist nach einer Umfrage der Zurich Versicherung noch nicht mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Eigentümer und Dienstleister sollten frühzeitig planen, denn gegen Ende der Nachrüstpflicht in weiteren Bundesländern kommt es erfahrungsgemäß zu Kapazitätsengpässen.

Großer Nachholbedarf

Bei der Ausstattung mit Rauchwarnmeldern besteht großer Nachholbedarf. 41 Prozent der deutschen Haushalte insgesamt sind laut einer Umfrage der Zurich Versicherung noch nicht mit den Lebensrettern ausgestattet. Montiert sind Rauchwarnmelder am häufigsten im Flur (39 %) im Wohnzimmer (34 %) und im Schlafzimmer (33 %). Deutlich zu gering ist jedoch der Anteil von Rauchmeldern in Kinderzimmern. Tatsächlich ist nur rund jedes sechste Kinderzimmer (17 %) mit einem Melder ausgestattet. Dabei sind die unscheinbaren Geräte äußerst hilfreich. Wenn es brennt, tragen sie dazu bei, Sach- und vor allem Personenschäden zu verringern. Lediglich 0,4 Prozent der Betroffenen halten Rauchwarnmelder nach einem Brand für überflüssig.

Rechtzeitig planen

Viel zu tun also für Bewohner und Errichter. Diese sollten Projekte rechtzeitig planen, denn erfahrungsgemäß kommt es insbesondere gegen Ende der Übergangsfristen zu Engpässen bei der Geräteversorgung und den Fachkräften für Rauchwarnmelder. In Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt müssen Neu- und Bestandsbauten ab Ende 2015 mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet sein, in Nordrhein-Westfalen Ende 2016 und in Bayern ab 2017.

Förderprogramme

Bald gibt es Zuschüsse für die Alarmanlage

Der Haushaltsausschuss des Bundestags hat am 20. Mai 2015 die Freigabe zusätzlicher Gelder für die Einbruchsprävention in Deutschland beschlossen. Damit sollen Hauseigentümer künftig direkt Zuschüsse für Alarmanlagen und einbruchsichere Türen beantragen können. Bisher war das nur indirekt über andere Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) möglich. Die KfW prüft derzeit die Auswirkungen des neuen Beschlusses auf ihre Förderprogramme und wird Neuerungen auf www.kfw.de/einbruchschutz veröffentlichen.

Die KfW fördert bisher den Einbau einbruchsicherer Maßnahmen im Rahmen ihrer Programme [Energieeffizient Sanieren](#) und [Altersgerecht Umbauen](#). Dazu zählen z. B. der Einbau



einbruchhemmender Türen und Fenster oder der Einbau von Alarmanlagen, Bewegungsmeldern und Außenbeleuchtung. Dafür bietet die KfW Eigentümern oder Mietern zinsgünstige Förderkredite und/oder Zuschüsse, die der Bund mit Haushaltsmitteln unterstützt.

Weitere Informationen:
www.kfw.de/einbruchschutz

Neue Arbeitsstättenverordnung tritt vorerst nicht in Kraft

Der von der Bundesregierung beschlossene und vom Bundesrat mit über 90 Änderungswünschen versehene Entwurf für eine neue Arbeitsstättenverordnung tritt nicht in Kraft und soll stattdessen komplett überarbeitet werden.



Strikte Regelungen für Arbeitsplätze

Die Bundesregierung reagiert damit auf heftige Kritik vor allem aus der Wirtschaft, deren Vertreter sich nach Durchsicht des Entwurfes in Schilda oder Absurdistan wähten. Vor allem die Regelungen zu Telearbeitsplätzen und den

Tageslichtanforderungen an alle Arbeitsplätze stießen auf Unverständnis. So sollten Arbeitgeber die Telearbeitsplätze ihrer Arbeitnehmer zu Hause überprüfen und selbst Abstellräume als Arbeitsplätze mit mindestens 17 Grad Celsius Raumtemperatur gelten. Für alle Arbeitnehmer gefordert wurden abschließbare Behältnisse für Kleidung.

Unklarheiten für Errichter

Auch Errichter befürchteten neben dem bürokratischen Aufwand weitere Schwierigkeiten. So blieb unklar, ob Service- oder Montage-Mitarbeiter, die im Wesentlichen außerhalb des Unternehmens arbeiten, als Telearbeiter gelten oder nicht. Unverständlich war im Entwurf auch so manche Formulierung: Toiletten sollten mit ausreichend Tageslicht versehen sein und „eine Sichtverbindung nach außen haben“ – gemeint sind Fenster. Auch von „tragbaren Bildschirmgeräten für die ortsveränderliche Verwendung“ war die Rede – gemeinhin als Laptops oder Tablets bekannt.



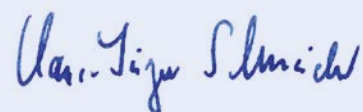
Liebe Elektroplaner,

das Innovationskarussell dreht sich immer schneller. Wenn Sie als Elektroplaner den Überblick behalten wollen, dann kommen Sie doch auf den ZVEI-Planertag am 23. Oktober 2015 in Frankfurt am Main. Ladeinfrastruktur, Smart Cities, Notstrom und vernetzte Videotechnik sind die Themen. Es gibt viel zu tun für Elektroplaner.

Ohne Ladestationen keine Elektromobilität. Der Ausbau steckt in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Deshalb wurde im DIN/DKE der „Technische Leitfaden Ladeinfrastruktur“ aktualisiert und deutlich erweitert. Die Bereitstellung der notwendigen Ladeleistung ist eine große Herausforderung für Elektroplaner, Netzbetreiber und Stromlieferanten. Die Arge Errichter und Planer arbeitet mit in der Arbeitsgruppe 4 der Nationalen Plattform Elektromobilität.

Mitbestimmen können Sie als Elektroplaner auf der Mitgliederversammlung der Arge Errichter und Planer am 18. September 2015 in Kassel. Dort wird der zukünftige Kurs der Arge festgelegt und ein neuer Vorstand gewählt. Ihre Meinung zählt! Deshalb schon jetzt den Termin vormerken.

Herzlichst

A handwritten signature in blue ink that reads "Hans-Jürgen Schneider". The signature is written in a cursive, flowing style.

Ihr Hans-Jürgen Schneider
Vorsitzender
der Fachgruppe Elektroplaner

Technischer Leitfaden Ladeinfrastruktur



Petair, Fotolia

wie im öffentlichen Raum zu vermeiden. Der Schwerpunkt liegt auf technischen Standards und Ladetechnologien. Die Neuauflage wird voraussichtlich im Herbst 2015 erscheinen.

Für Elektroplanner eine Herausforderung

Die Bereitstellung ausreichender Versorgungsleistung stellt insbesondere für Elektroplanner, Netzbetreiber und Stromlieferanten eine große Herausforderung dar. Kurze Ladezeiten – wichtig für die Akzeptanz der Nutzer – erfordern hohe Leistungen. Beim Laden mit Wechselstrom (AC-Laden) beträgt die Ladeleistung pro Ladepunkt bis zu 63 kW, beim Laden mit Gleichstrom (DC-Laden) bis zu 170 kW, wobei bis zu 200 Ampere Strom fließen können. Zukünftig sollen nach der in Überarbeitung befindlichen IEC 61851-23 bis zu 350 kW pro Ladepunkt übertragen werden können. Eine Ladestation kann aus mehreren Ladepunkten bestehen. Der Leitfaden gibt einen Überblick über die verschiedenen Ladetechnologien und berücksichtigt dabei auch neue Entwicklungen wie induktives Laden und Rückspeisung in die Versorgungsnetze.

Intelligente Vernetzung bringt Vorteile

Sollen viele Elektrofahrzeuge gleichzeitig geladen werden, ist ein intelligentes Lastmanagement erforderlich, um eine Überlastung der Versorgungsnetze zu verhindern. Gleichzeitig wird die teure Überdimensionierung der Anschlüsse vermieden und das umweltfreundliche Laden aus regenerativen Energiequellen ermöglicht.

Fazit

Der Leitfaden gibt einen praxisorientierten Überblick über die Anforderungen an die Ladeinfrastruktur mit speziellen Hinweisen für die beteiligten Berufsgruppen. Abgerundet wird der Leitfaden mit Ausführungen zu Sicherheit, Brandschutz und zu Verwaltung und Betrieb von Ladestationen.

Für die Verbreitung von Elektrofahrzeugen und deren Akzeptanz beim Bürger ist ein flächendeckendes Netz zuverlässiger Ladestationen („Ladeinfrastruktur“) unabdingbar, dessen Ausbau in Deutschland noch immer in den Kinderschuhen steckt. Der Arbeitskreis Emobility.60 der Nationalen Plattform Elektromobilität (NPE) hat deshalb in enger Abstimmung mit den Verbänden BDEW, VDA, VDE, ZVEH und ZVEI den „Technischen Leitfaden Ladeinfrastruktur“ aktualisiert und erheblich erweitert. Darüber hinaus arbeiten in dem Arbeitskreis führende Automobilhersteller, Energieversorger, Versicherungen, Prüforganisationen sowie Hersteller elektrotechnischer Komponenten und das Fraunhofer-Institut mit. Hans-Jürgen Schneider vertritt im Arbeitskreis die besonderen Interessen der Elektroplanner.

Praxisnaher Überblick

Der Leitfaden richtet sich an Planer, Architekten, Immobilienverwalter, Netzbetreiber, Energielieferanten, Elektroinstallateure sowie Landschafts- und Städteplaner. Er fasst alle wesentlichen Punkte für die fachkundige Planung, den Bau und den Betrieb von Ladeeinrichtungen zusammen. Er informiert über rechtliche und technische Anforderungen und hilft, Fehler, Gefahren und teure Fehlinvestitionen beim Aufbau von Stationen im privaten

Aktuelle Entwicklungen für Planer, Sachverständige und Ingenieurbüros

ZVEI-Planertag am 23. Oktober 2015 in Frankfurt am Main

Auch in der Sicherheitstechnik werden die Innovationszyklen immer kürzer. Planer und Sachverständige müssen viel häufiger als früher auf neue technologische Entwicklungen reagieren. Der Informationstag der Fachgruppe Elektroplaner informiert über die neuesten Entwicklungen.

Elektromobilität

Auch wenn der Absatz von E-Fahrzeugen noch etwas stockt: An der E-Mobilität wird in den nächsten Jahren im Personen- und Güterverkehr kein Weg vorbei führen. Bereits heute werden hierfür wichtige Weichen gestellt. Hierzu gehören der Aufbau einer Ladeinfrastruktur und die optimale Vernetzung mit bestehenden Verkehrsträgern sowie dem Carsharing. Da besonders hohe Umweltbelastungen (Feinstaub) vom Güterverkehr ausgehen, sollte der Planer perspektivisch auch die Elektrifizierung von Nutzfahrzeugen im Blick haben. Potential steckt auch in Elektrofahrrädern. Die von Radfahrern akzeptierten Distanzen von 3-5 km im Berufspendelverkehr werden durch das schnelle Elektrorad mindestens verdoppelt.

Intelligentes Zuhause

Schon im Neubau dürfen Technik und Smart Home meist nichts kosten; im Altbau kommen gegebenenfalls noch umfangreiche Sanierungsarbeiten bis zur kompletten Entkernung hinzu. Welche Alternativen und Lösungen es zwischen Powernet und Funk gibt und wo die Hebel für den Elektro-Planer sind, um Kunden von den Vorteilen eines Technologiesprungs zum Intelligenten Zuhause zu überzeugen, sind die Themen dieses Vortrags.

Vernetzte Sicherheit

Safety- und Security Technologien wachsen nach allgemeiner Einschätzung zusammen, aber wie sehen die Schnittstellen aus, auf die Planer und Errichter, aber auch Betreiber und Facility Manager achten müssen? Eine Arbeitsgruppe im ZVEI hat eine Übersicht der Schnittstellen und einen Überblick über die damit verbundenen Anforderungen erstellt.

Notstromversorgung

Nach VdS 2115 „Energieversorgungsgeräte“ ist eine Notstromversorgung eine „Batterie, die in der Lage ist, eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) für einen bestimmten Zeitraum mit Energie zu versorgen, falls die Netzstromversorgung nicht verfügbar ist.“ Was der Planer rund um das Thema Notstromversorgung wissen muss, ist Gegenstand des Vortrags.

Videotechnik im Verbund

Videoüberwachung ist auf dem Vormarsch, nicht zuletzt durch stetig steigende Einbruchzahlen und Sachbeschädigungen. Auch dass sich Videobilder auf's Smartphone übertragen lassen, hat die Entwicklung forciert.

Technisch möglich ist (fast) alles, doch hat alles auch seinen Preis. Und hier beginnt der Spagat und die Diskussion mit dem Kunden über die Möglichkeiten und Kosten zwischen Home- und High-End-Lösung. Hinzu kommen Fragen wie die Integration in bestehende Sicherheitstechnik, der Mehrwert von genormten Protokollen bis zur „unübersichtlichen Übersichtlichkeit“ eines Videoüberwachungssystems.

Der Informationstag für Planer findet am 23. Oktober 2015 von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr im Raum Faraday des ZVEI statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung auf der Arge-Geschäftsstelle wird gebeten.

Programm des ZVEI-Planertags am 23. Oktober 2015 in Frankfurt am Main

Begrüßung	Hans-Jürgen Schneider Elektroplan Schneider Vorsitzender Fachgruppe Elektroplaner
Elektromobilität und Ladeinfrastruktur: Was heißt das für Elektroplaner?	
Das Intelligente Zuhause – Nachhaltiger Nutzen für den Kunden im Neubau und in der Modernisierung	Johannes Hauck Hager Electro GmbH & Co KG
ZVEI Merkblatt „Vernetzte Sicherheitstechnik“	Norbert Stühmer Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Mittagessen	
Batterien und Notstromversorgung: Was muss der Elektroplaner wissen?	Michael Schiemann BAE Batterien GmbH
Videotechnik im Verbund - eine Planer- aufgabe?	Jochen Sauer Axis
Zusammenfassung	Peter Krapp Geschäftsführer Arge



viche81, panthermedia

Urteil des Europäischen Gerichtshofes und seine Folgen

Verstößt das Ü-Zeichen gegen Gemeinschaftsrecht?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 16. Oktober 2014 (Az.: C-100/13) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen europäisches Recht verstoßen hat. Die Bundesrepublik stellt durch die in den Landesbauordnungen verankerten Bauregellisten zusätzliche Anforderungen an bestimmte Bauprodukte, die über die in harmonisierten europäischen Normen enthaltenen Anforderungen, bspw. an den Brandschutz, hinausgehen. Das Urteil basiert zwar ausschließlich auf der Grundlage der nicht mehr geltenden EU-Bauprodukten-Richtlinie 89/106/EWG (BPR), dürfte jedoch in weiten Teilen auf die aktuelle EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) zu übertragen sein.

Der EuGH hat klargestellt, dass die Einhaltung der in den harmonisierten Normen geregelten Anforderungen und die CE-Kennzeichnung eines Bauproduktes nach der BPR ausreichen, seine Brauchbarkeit nachzuweisen und damit einen freien Handel innerhalb der EU zu ermöglichen. Mit der CE-Kennzeichnung nach der BPR übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität seines Bauproduktes mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften enthaltenen Anforderungen (Konformitätserklärung). Zusätzliche nationale Anforderungen sind mit dem freien Warenverkehr unvereinbar.

Bisherige nationale Vorgehensweise

Die Bundesrepublik Deutschland vertrat hingegen die Ansicht, dass eine nicht unbedeutende Zahl harmonisierter Normen für Bauprodukte nach deutschen Standards lückenhaft ist. Deshalb wurden bislang Bauprodukte, die in den Geltungsbereich dieser vermeintlich lückenhaften Normen fielen, über Verweise auf nationale



Normen in der Bauregelliste B und der daraus folgenden bauaufsichtlichen Zulassung zusätzlichen nationalen Qualitätsanforderungen unterworfen. Die Folge war eine Doppelkennzeichnung mit CE-Zeichen und Ü-Zeichen sowie ein Verwendungsverbot bei fehlender bauaufsichtlicher Zulassung bzw. Ü-Zeichen.

Vorhandene Instrumente nutzen

Der EuGH wendete sich gegen solche „nationalen Alleingänge“ und verweist auf die in der BPR festgelegten Instrumente, mit denen Mitgliedsstaaten gegen ihrer Meinung nach lückenhaften Normen vorgehen können. Ein Hauptkritikpunkt der Bundesrepublik war und ist allerdings, dass diese Verfahren nicht effizient ausgestaltet sind und dass es teilweise mehrere Jahre dauern kann, bis die Normen überarbeitet werden. In diesem Zeitraum hätte die Bundesrepublik keine Möglichkeit gehabt, zusätzliche nationale Anforderungen an Bauprodukte festzulegen, die zwar nach BPR gemeinschaftsrechtskonform sind, dem nationalen Schutzniveau jedoch nicht entsprechen.

Anwendbarkeit auf die aktuelle BauPVO

Ebenso wie die BPR soll die BauPVO eine umfassende Harmonisierung innerhalb der EU fördern. Die CE-Kennzeichnung ist danach die

„einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale, die von dieser harmonisierten Norm erfasst sind, bescheinigt.“ Die Mitgliedsstaaten haben andere bisherige nationale Kennzeichnungen rückgängig zu machen sowie nationale Regeln zu den Merkmalen von Bauprodukten an die harmonisierten Normen anzupassen. Schließlich sieht auch die BauPVO verschiedene Verfahren vor, mit denen gegen nicht gemeinschaftsrechtskonforme Produkte und lückenhafte harmonisierte Normen vorgegangen werden kann. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass der EuGH bei der Anwendbarkeit der BauPVO statt der BPR eine vergleichbare Entscheidung getroffen hätte.

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung nach BauPVO

Es stellt sich somit die Frage, auf welcher Ebene zukünftig im Rahmen der BauPVO die Einhaltung des durch das nationale Bauordnungsrecht vorgegebenen Schutzniveaus an Bauwerke eingehalten werden soll. Mit der Einführung BauPVO wurde insbesondere das Kriterium der Brauchbarkeit von Bauprodukten aufgegeben. Statt einer Konformitätserklärung muss der Hersteller jetzt als Voraussetzung für eine CE-Kennzeichnung eine Leistungserklärung abgeben, wenn das Bauprodukt von einer harmonisierten Norm umfasst wird. Dabei muss er nicht zu allen in Anhang I der BauPVO aufgelisteten Grundanforderungen an Bauwerke eine Leistung des Produkts erklären. Theoretisch reicht die Erklärung der Leistung in Bezug auf eine einzige Grundanforderung für die CE-Kennzeichnung nach der BauPVO aus.

Mehr Verantwortung für Errichter und Planer

Faktisch wird dadurch die Verantwortung, ob ein Bauprodukt für die Einhaltung der geforderten Bauwerksicherheit geeignet ist, auf die baubeteiligten Planer, Errichter und Betreiber verlagert. Problematisch ist dabei, dass der Bauherr und seine Planer ebenso wie die bauausführenden Unternehmen zumindest im

Detail nicht wissen werden, für welche Bauprodukte harmonisierte Normen bestehen. Zudem müsste Ihnen umfassend bekannt sein, welche Anforderungen Produkte für bestimmte Verwendungszwecke erfüllen müssen, damit sie diese beispielsweise in Leistungsverzeichnissen zukünftig exakt definieren können. Auch, dass schließlich im Rahmen der Bauausführung kontrolliert werden müsste, ob die gelieferten Produkte qualitativ geeignet sind, dürfte sich in der Umsetzung als wenig praxistauglich erweisen.

Fazit und Ausblick

Die Entscheidung des EuGH ist auf Grundlage der im vorliegenden Verfahren noch anwendbaren BPR alternativlos, weil die Bundesrepublik unstreitig die in der BPR vorgesehen Verfahren zur Heilung lückenhafter Normen unbeachtet gelassen hat. Auch dürfte das Urteil auf die BauPVO zu übertragen sein.

Das DIBt, Bund und Länder stehen daher aktuell vor der schwierigen Aufgabe, die Folgen der jahrelangen gemeinschaftsrechtswidrigen Zulassungspraxis möglichst zügig und rechtssicher zu beseitigen. Ein erster Schritt ist dabei die laufende Überarbeitung der Bauregel B, mit dem nach Aussage des DIBt, kurzfristig sofort verzichtbar gewordene Zusatzanforderungen nach Beratung in den Gremien der Bauministerkonferenz voraussichtlich zum 31. Juli 2015 ersatzlos entfallen sollen. Zumindest in diesen Fällen wird das DIBt dann keine ergänzenden Zulassungen mehr erteilen. Andere Fragen, etwa ob bereits erteilte, noch



mehrere Jahre gültige bauaufsichtliche Zulassungen zurückgenommen oder widerrufen werden und die sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen sind jedoch weiterhin offen.

Dr. Jens Nusser, LL.M.

Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte, Berlin

Zum aktuellen Diskussionstand im Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) siehe auch: www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html

Neue Betriebssicherheitsverordnung seit 1. Juni 2015 in Kraft



Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte sowie dem Schutz Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Gleichzeitig soll die Neufassung dem Arbeitgeber, insbesondere den Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU), die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen bei Arbeitsmitteln erleichtern. Dazu wurde die seit 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung konzeptionell und strukturell neu gestaltet. Zudem wurden Doppelregelungen u. a. zur Gefahrstoffverordnung und zum neuen Gewässerschutzrecht des Bundes (AwSV) beseitigt. Konzeptionell und strukturell erfolgte eine Angleichung an andere moderne Arbeitsschutzverordnungen, insbesondere die Gefahrstoffverordnung.

Die neue Verordnung

- trägt besonderen Unfallschwerpunkten Rechnung (Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen),
- enthält besondere Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung und
- berücksichtigt ergonomische und psychische Belastungen.

Eine wichtige Änderung ist die Verschiebung des Explosionsschutzes in die Gefahrstoffverordnung, gegen das Votum von großen Teilen der Industrie. Die Konsequenzen werden jetzt zu beobachten und zu bewerten sein.

Lichtruf over IP?



Am 20. Februar ist der neue Normentwurf zur Aktualisierung der DIN VDE 0834-1 „Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen“ erschienen. Die Einspruchsfrist ist am 20. Juni 2015 abgelaufen, so dass noch in diesem Jahr mit dem Inkrafttreten der Norm gerechnet wird.

Im Normentwurf erstmals enthalten ist die Übertragung von Notrufen über öffentliche IP-Netze. Fachleute befürchten eine Absenkung des Sicherheitsniveaus, da nach der aktuellen DIN VDE 0834 ein geschlossenes Netz für Ausfall- und Manipulationssicherheit verlangt wird. Zwar bleibt dieses weiterhin für geschlossene Organisationseinheiten vorgeschrieben, die Formulierungen im Normentwurf erlauben jedoch Interpretationsspielräume.

Der Norm-Entwurf der DIN VDE 0834-1 gilt für das Planen, Errichten, Ändern, Erweitern und Prüfen sowie für den Betrieb von Rufanlagen, mit deren Hilfe Personen herbeigerufen oder gesucht werden können; darüber hinaus können zusätzliche Informationen übertragen werden. Kennzeichnend für diese Anlagen ist eine mehr oder minder große Gefährdung, die für den Rufenden oder Dritte auftreten kann, wenn Rufe infolge einer Störung nicht signalisiert werden oder Störungen nicht rechtzeitig erkannt werden.

Licht und Schatten auf der revidierten Muster-Industriebaurichtlinie

Im März 2014 hatte die Bauministerkonferenz nach mehrjährigen Arbeiten innerhalb der ARGEBAU¹ die überarbeitete Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRiL) verabschiedet. Als solche ist sie erst einmal ein Muster, das für die Länder freibleibend ist; diese können, müssen es aber nicht übernehmen bzw. dürfen es auch abwandeln. Das Muster entfaltet als solches keine Rechtswirkung für Bauaufsichtsbehörden und Bauherren. Rechtswirkung entfaltet erst eine Landesregelung, mit der die revidierte Fassung als Industriebaurichtlinie (IndBauRiL) im jeweiligen Landesrecht eingeführt bzw. umgesetzt wird.

Der ZVEI sieht bei der revidierten MIndBauRiL im Ergebnis Licht und Schatten.

Der ZVEI begrüßt:

- die Beibehaltung des bisherigen doppelgleisigen Systems, neben standardisierten Planungsverfahren den Brandschutz auch mit ingenieurtechnischen Methoden berechnen zu können. Dadurch können individuelle und fortschrittliche Lösungen realisiert werden, die deutlich vom Standardmodell abweichen,
- die Flexibilisierung der Regelungen zur baulichen Ausgestaltung, wenn nunmehr Einbauten sowie geschloßübergreifend offene Ebenen innerhalb von Produktions- und Lagerhallen bereits als Standard geregelt werden. Solche Ebenen wurden schon bisher sehr häufig benötigt und realisiert,
- die flexiblen Regelungen zur Entrauchung zwecks Erleichterung des Löschangriffs und zum Schutz der Feuerwehr-Einsatzkräfte, die nicht zwingend ausschließlich die Verwendung von nach harmonisiertem Bauproduktenrecht geprüften und CE-gekennzeichneten Produkten, insbesondere ein „NRWG – Natürliches Rauch- und Wärmeabzugsgerät“ nach hEN 12101-2 verlangen.

Kritisch sieht der ZVEI, dass raucharme Angriffswege für die Feuerwehr ausdrücklich geregelt wurden, während es keine Maßgabe für raucharme Fluchtwege zum Schutz der Gebäudenutzer gibt. Und das, obwohl auch die revidierte MIndBauRiL eine maximale Laufweglänge des Fluchtwegs von 105 m, ggf. auch noch im Zick-Zack zwischen Maschinen und Materialstapeln, durch oder unter Produktionsanlagen her erlaubt.



Die ARGEBAU verweist insoweit auf ihr „Grundsatzpapier Entrauchung“ von 2009. Danach gehen die Bauaufsichtsbehörden davon aus, dass bei einem Gebäude, welches nach den Standards der allgemeinen Vorschriften, also ohne irgendwelche Abweichungen dazu, errichtet wird, die Gefährdung der Gebäudenutzer begrenzt ist. Zum einen seien die Fluchtweglänge und die Verwendung brennbaren Materials in den Fluchtwegen begrenzt. Zum anderen hätten im Brandfall alle Gebäudenutzer das Gebäude bereits verlassen, bevor die Fluchtwege verraucht und dadurch unbenutzbar geworden seien. Aus Sicht des ZVEI sind dies möglicherweise zu optimistische Annahmen.

Problematisch ist, dass bei einem solchen Ansatz es allein dem Bauherrn und seinem Planer überlassen bleibt, zu prüfen und zu entscheiden, ob im konkreten Einzelfall bei einem Brandereignis diese Annahmen der Bauaufsicht realisiert werden können. Die Entscheidung wird dadurch rechtlich betrachtet auf die haftungsrechtliche Ebene verschoben.

¹ Arbeitsgemeinschaft der für das Bauen zuständigen Senatoren und Minister der Länder

Weil durch diesen konzeptionellen Ansatz im bauaufsichtlichen Kontext das Problem raucharmer Fluchtwege schon im Vorhinein und außerhalb der MIndBauRiL zu-mindest der Form nach gelöst war, konnte diese sich auf Regelungen zur Entrauchung zur Erleichterung des Löschangriffs und Schutz der Einsatzkräfte beschränken.

Soweit allerdings ein Industriebau keine Produktions- und Lagerräume mit jeweils mehr als 200qm Grundfläche besitzt, wird bauaufsichtlich keinerlei Entrauchungs-vorrichtung verlangt. Auch nicht zur Brandbekämpfung, also nicht einmal ein mechanisch zu öffnendes Fenster.

Die neue MIndBauRiL berücksichtigt bei den dann folgenden Regelungen zur Entrauchung (Nrn. 5.7.1 und 5.7.2) die bereits angesprochene bauliche Komplexität von Industriebauten. Je nachdem, ob geschossübergreifende offene Ebenen vorgesehen sind oder nicht, werden unterschiedlich strenge Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Entrauchungsvorrichtungen gestellt.

Für solche Bauten lautet zunächst die Grundforderung in Nr. 5.7:

„Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.“

Um den Bauherren nun entgegen zu kommen und die Planung und Ausführung von Industriebauten zu vereinfachen, folgt dann ein „Regelbeispielkatalog“. Wird nach diesem vorgegangen, gilt die gerade genannte Vorgabe von Rechts wegen als eingehalten, ohne dass dafür formell eine Abweichung oder Erleichterung bauaufsichtlich beantragt werden müsste oder könnte.

Der Regelbeispielkatalog befasst sich zunächst (Nr. 5.7.1) mit der „Rauchableitung aus Pro-

duktions- und Lagerräumen ohne Ebenen“. Für diese legt er in Nr. 5.7.1.1 als „Grundbeispiel“ fest, dass für je 400qm Grundfläche ein zertifiziertes „Rauchabzugsgerät“ nach der harmonisierten EN 12101-2 eingebaut werden muss, welches entsprechend der Norm automatisch angesteuert und geöffnet wird, was weitere zertifizierte Vorrichtungen verlangt. Im nächsten Punkt (Nr. 5.7.1.2) regelt der Katalog dann aber „für Produktions- und Lagerräume mit nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche“, dass „diese Forderung“ auch ohne zertifizierte „Rauchabzugsgeräte“ erfüllt werden kann, wenn „Öffnungen zur Rauchableitung“ in Dach/Decke oder den Außenwänden mit festgelegter geometrischer Gesamtöffnungsfläche vorhanden sind. Bei diesen genügt es, wenn sie von den Rettungskräften mechanisch geöffnet werden können. Dabei werden als ausreichend ausdrücklich „Türen und Fenster“ genannt.

Die praktische Folge dieser Regelung ist, dass diese Türen und Fenster oder sonstigen Öffnungsverschlüsse in der Außenhülle des Gebäudes keinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis benötigen, dass sie zur Entrauchung im Brandfall geeignet sind, wie das bei dem zertifizierten Rauchabzugsgerät („NRWG“) durch das CE-Zeichen der Fall ist. Der Bauherr kann eine gleichwertige automatische Entrauchung im Brandfall ganz einfach und preiswert dadurch erreichen, dass er Fenster und Deckenöffnungen in seinem Industriebau zu Lüftungszwecken elektrisch steuerbar macht. Diese „natürliche Lüftungsanlage“ ist sinnvollerweise eine Rauch- und Wärmeabzugszentrale, die mit der „dual use“-Eigenschaft „natürlich Lüften“ ausgestattet ist und an die automatische Rauchmelder angeschlossen werden. Diese lösen bei Auftritt von Brandrauch die „Lüftungsklappen“ selbsttätig aus. Damit der Bauherr darauf vertrauen kann, dass der Antrieb zur Öffnung der „Lüftungsklappe“ (zur sicheren Rauchableitung) im Brandfall auch tatsächlich funktioniert, sollte er Produkte verwenden, die vom Hersteller als konform zur DIN V 18232 Teil 8 gekennzeichnet sind.

Der Bauherr schlägt mit einer solchen technischen Lösung mehrere Fliegen mit einer Klappe:

Der Industriebau verfügt

- über eine automatisch steuerbare natürliche Lüftung. Das Raumklima kann stets auf einem angenehmen Niveau gehalten werden,
- zugleich über eine automatische Rauch- und Wärmeabführung im Brandfall, die
- schon zu Brandbeginn eine raucharme Schicht erzeugt, die später gemäß der Vorgabe der MIndBauRiL die Arbeit der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung erleichtert, aber
- ebenso schon zu Brandbeginn die Laufzone der Fluchtwege begebar hält durch den Aufbau einer sog. „raucharmen Schicht“, womit der Bauherr auch noch sein Haftungsproblem löst, und
- der Bauherr spart die erheblichen Kosten für die bauproduktenrechtlichen Zertifikate, kann aber in der Regel technisch identische Anlagen bzw. Produkte bekommen.

Bei Produktions- und Lagerräumen „mit Ebenen“ (Nr. 5.7.2) gilt auch wieder zunächst die Grundregel (Nr. 5.7.2.1), dass ein NRW je 400 m² Grundfläche vorhanden sein muss, wobei dann weitergehende Festlegungen für größere Hallen- bzw. Dachflächen getroffen werden: Oberhalb 1.600 m² erfolgt die Einteilung in „Auslösegruppen“ und oberhalb 5.000 m² in „Brandbekämpfungsabschnitte“.

Ebenen in diesen Produktions- und Lagerräumen, die nicht mehr als 1.000 m² bzw. 1.600 m² haben, können aber ebenso wie kleine Hallen nach Nr. 5.7.1.2 mit nicht für die Entrauchung zertifizierten Fenstern und Türen ausgestattet werden Sie müssen mindestens durch die Feuerwehr mechanisch zu öffnen sein, dürfen aber auch automatisch gesteuert werden, wenn eine Werkfeuerwehr vorhanden ist. Dies schränkt die Nutzung dieser Erleichterung in der Praxis ein, stellt aber gleichwohl für große Werkskomplexe oder Industrieparks eine reizvolle Alternative dar.

Weitere Regelungen betreffen dann zum einen Objekte, bei denen zugleich Löschanlagen und/oder Brandmeldeanlagen eingebaut werden sollen (Nr. 5.7.3) und zum anderen Objekte, bei denen die Rauchableitung im jeweiligen Raum statt über Öffnungen in der Gebäudehülle über Schächte erfolgt (Nr. 5.7.4.1). Ferner wird der Vollständigkeit halber ausdrücklich gefordert, dass Fenster und Türen, auch soweit sie elektrisch betrieben werden, auch mechanisch zu öffnen (Nr. 5.7.4.2) und Rauchabzugsanlagen auch per Hand bedient werden können müssen (Nrn. 5.7.4.3 und 5.7.4.4).

Neben der natürlichen Entrauchung gibt die MIndBauRiL für beide Raumversionen jeweils auch noch die Möglichkeit, maschinell zu entrauchen, wobei für die MRA („Maschinelle Entrauchungsanlage“) jeweils bestimmte technische Mindestleistungsdaten gefordert werden (Nrn. 5.7.1.3 und 5.7.4.5).

Im Ergebnis müssen sowohl die Hersteller wie die Errichter im ZVEI mit der neuen MIndBauRiL leben, wenn sie denn erst einmal in den Ländern eingeführt sein wird. Für die Bauherren ergeben sich mehr Freiräume und kostengünstigere, aber gleichwohl sachgerechte Lösungen.

Anspruchsvoller wird es für Architekten und Brandschutzplaner: Die formelle Handhabung des Bauordnungsrechts wird komplexer und sie müssen beachten, eine automatische Entrauchungsanlage ausschließlich mit zertifizierten Produkten zu planen und zu bauen.



Denn wenn eine solche Entrauchungsanlage bauaufsichtlich genehmigt wird, entsteht dadurch eine baurechtliche Forderung, die mit zertifizierten Produkten umgesetzt werden muss.

Rechtsanwalt Norbert Küster

Neue DIN VDE 0833-4

Zum 1. Mai 2015 endete die Koexistenzphase der DIN VDE 0833-4 „Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“. Damit ist die Norm ausschließlich in der Fassung vom Oktober 2014 gültig. Planer, Errichter und Betreiber müssen Änderungen beachten.

ren. Störschallpegel sind unter vergleichbaren Bedingungen zu messen, abzuschätzen oder durch Computersimulation für die Planung zu definieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Alarmfall der Störschallpegel erheblich ansteigen kann.

Vor Ort prüfen

Selbst die Einrichtung (Möblierung, Teppiche etc.) kann die Raumakustik und damit die Sprachverständlichkeit erheblich beeinflussen. Errichter sollten deshalb bei Wartungsterminen vor Ort die Raumsituation prüfen und Abweichungen mit Einfluss auf die Sprachverständlichkeit dokumentieren. Der Betreiber ist darauf und auf mögliche Konsequenzen im Alarmfall hinzuweisen. Zur Abschätzung dieser Einflüsse sind erhebliche Fachkenntnisse notwendig.

Zentrale Norm

Die DIN VDE 0833-4 ist die zentrale deutsche Anwendungsnorm, die Konzept, Planung und Projektierung, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung von Sprachalarmierungen im Brandfall beschreibt. Sie legt die Schnittstelle zur BMA fest und stellt unter anderem Anforderungen an die Energieversorgung, den Funktionserhalt und an die verwendeten Produkte. So müssen Sprachalarmzentralen der europäischen Produktnorm EN 54-14 [3] genügen, Lautsprecher der EN 54-24 und die Energieversorgung der EN 54-4. Die aktuelle Ausgabe wurde redaktionell überarbeitet sowie an Struktur und Nummerierung der aktuellen DIN 14675 angepasst. Als neue Begriffe wurden A/B-Verkabelung, Brandfallbetrieb sowie codierte Alarmierung aufgenommen. Der Begriff Wirkungsbereich wurde gestrichen.



pacdesign1, Fotolia

Sprachverständlichkeit im Mittelpunkt

Die Wirksamkeit einer Sprachalarmanlage hängt im Wesentlichen vom Erreichen der geforderten Sprachverständlichkeit im Alarmfall ab. Aus diesem Grund werden in der aktuellen DIN VDE 0833-4 ausschließlich STI-Werte (Speech Transmission Index) berücksichtigt. Einflussgrößen wie Störschall- und Alarmpegel sowie Nachhallzeiten sind bereits in der Planungsphase zwischen Betreiber und Planer verbindlich festzulegen und zu dokumentie-

Umfrage

Sicherheitstechniker - Bedarf einer sicherheitstechnischen Weiterbildung

Eine unmittelbare Aus- oder Weiterbildung zum/zur Sicherheitstechniker/-in mit Bezug zur anlagentechnischen Sicherheit bzw. der Gefahrenmeldetechnik gibt es bislang nicht. Vor dem Hintergrund des Mangels an geeigneten Fachkräften sowie der Vernetzung sicherheitstechnischer Systeme und ihrer steigenden Komplexität wird sie aber immer lauter von den Errichterbetrieben gefordert. Der ZVEI hat sich daher zum Ziel gesetzt, ein Weiterbildungsmodell zu erstellen.

Geplant ist eine Weiterbildung mit den alternativen Schwerpunkten Safety oder Security und einer breiten Basis aus Grundlagentechnik

und Normung sowie dem Management von Gefahrenmeldetechnik-Systemen. Zielgruppe sind Personen mit einer elektrotechnischen Vorbildung, d. h. mit einem Abschluss (Industrie- oder Handwerkskammer) als Elektroniker oder einem vergleichbaren Abschluss.

Um dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen, braucht es Partner und Informationen – sowohl unter Verbänden und Unternehmen als auch unter den Bildungseinrichtungen. Nur bei Teilnahme möglichst vieler Unternehmen an dieser Erhebung erhalten wir ein realistisches Bild über die aktuelle Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme. Der ZVEI bittet daher um Rückmeldung zu den Fragen (vgl. Kasten auf dieser Seite).

- In unserem Unternehmen ist der Fachkräftemangel derzeit spürbar.
- In unserem Unternehmen ist der Fachkräftemangel derzeit **nicht** spürbar.

- An einer Weiterbildung zum/zur Sicherheitstechniker/-in haben wir Interesse.
- An einer Weiterbildung zum/zur Sicherheitstechniker/-in haben wir **kein** Interesse.

Wir sehen die Notwendigkeit einer Weiterbildung zum/zur Sicherheitstechniker/-in

- für unsere eigenen Fachkräfte
- für künftig einzustellende Fachkräfte

Für unser Unternehmen sehen wir einen Qualifizierungsbedarf in Form einer Weiterbildung zum/zur Sicherheitstechniker/-in für die nächsten ein bis zwei Jahre von

- Personen bei unseren eigenen Fachkräften
- Personen für künftig einzustellende Fachkräfte

Name

Adresse

E-Mail-Adresse

Telefon

Neues Merkblatt

Planungshilfen zum Einsatz optischer Signalgeber nach DIN EN 54-23 veröffentlicht

Die Arge Errichter und Planer im ZVEI hat Planungshilfen zum „Einsatz von DIN EN 54-23 – Optische Signalgeber“ für die Alarmierung im Brandfall erarbeitet und in einem Merkblatt zusammengefasst. Es erläutert die Umsetzung der Norm für den Anwender, beschreibt Anwendungsbereich, Grundlagen und Planung des Einsatzes von optischen Meldern nach der europäischen Norm. Die Planungshilfen berücksichtigen das Zwei-Sinne-Prinzip und entsprechende normative Anforderungen. Ein offener Kriterienkatalog mit Hinweisen für die Erstellung von Alarmierungskonzepten ergänzt die Ausarbeitung.



Ausdrücklich wird festgestellt, dass sich Alarmierungskonzepte je nach Art und Umfang der Signalisierungsbereiche und der zu alarmierenden Personenkreise deutlich unterscheiden können. Traditionell sind bislang meist akustische Alarmierungsmittel für den Brandfall im Einsatz. Das Zwei-Sinne-Prinzip fordert in Bereichen mit hohen Umgebungsgläuschen, oder in Räumen, in denen sich Personen mit einer eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeit aufhalten könnten, zusätzlich optische Alarmierungsmittel. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beeinträchtigung medizinisch oder durch Arbeitsmittel (Gehörschutz etc.) bedingt ist.

Seit dem 1. Januar 2014 sind an Brandmeldeanlagen mit bauordnungsrechtlich geforderter optischer Alarmierung Signalgeber nach DIN EN 54-23 einzusetzen. Auch das Gros der Kommunen verlangt in den technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstellen die Einhaltung der EN 54 in allen Teilen.

Damit rücken das Alarmierungskonzept und seine optischen Elemente innerhalb des Brandmeldekonzeptes stärker in den Fokus. Bei einer Konzepterstellung sind die Gebäudegestaltung, deren Nutzung und die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in die Überlegungen einzubeziehen. Das Merkblatt sowie der Kriterienkatalog stehen im Internet zum Download zur Verfügung unter www.zvei.org/Publikationen/Merkblatt-Optische-Signalgeber.pdf.

Merkblatt zum Wartungstimer vor Fertigstellung



Das ZVEI-Merkblatt zur rechtlichen Situation bei der Wartung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen durch den Errichter bzw. Instandhalter ist auf der Zielgeraden. Voll funktionstüchtige Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind für den Schutz von Leib und Leben von Menschen, die sich in baulichen Anlagen aufhalten, von herausragender Bedeutung. Die bauordnungsrechtliche Pflicht zum Einbau und zur regelmäßigen Überprüfung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen wird daher in der Regel durch Vorgaben des Herstellers zu relativ kurzen Wartungsintervallen flankiert.

Häufig richten sich die Herstellervorgaben dabei nach den in technischen Normen - wie der DIN VDE 0833 Teil 1 – vorgesehenen Wartungsintervallen; es können aber auch kürzere Wartungsintervalle von den Herstellern vorgeben werden. An eine anstehende Wartung erinnert die Anlage ggf. per Aufleuchten und/oder akustischem Signal des Wartungstimers, den der Hersteller entsprechend programmiert hat. Der Gebäudebetreiber wünscht aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen häufig längere Wartungsintervalle oder aber er ignoriert den Timer ohne Durchführung einer Wartung.

Hier stellt sich die Frage, wer das Risiko einer auf der nicht erfolgten Wartung beruhenden Nichtverfügbarkeit der Anlage, ggf. auch eines weiteren Schadens aufgrund eines Brandes trägt: Ist der zur Wartung vertraglich verpflichtete Errichter bzw. Instandhalter verantwortlich, weil er entgegen den Herstellerangaben nicht gewartet hat oder haftet der Betreiber, weil er auf eine engmaschige Wartung verzichtet hat? Das demnächst vorliegende Merkblatt skizziert die rechtliche Ausgangslage in dieser Konstellation und gibt Handlungshinweise, wie das Risiko einer Haftung des Errichters gegenüber dem Gebäudebetreiber bei Wartung entgegen den Herstellerangaben vermieden bzw. minimiert werden kann.



Neue Mitglieder

Mitglied in der
Arbeitsgemeinschaft
Errichter und Planer **ZVEI**

Wir freuen uns, folgende Unternehmen als neue Mitglieder begrüßen zu können:

- AP-Elektroanlagen Planung GmbH, Hannover
- Bächle GmbH, Gerlingen
- ESL-prolux GmbH, Kirchlingen
- KFT Kraus - Feuerschutztechnik e. K., Echterdingen

Die Ansprechpartner

Die Ansprechpartner der Arbeitsgemeinschaft Errichter und Planer:

Geschäftsstelle:

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 6302-245



Peter Krapp, Geschäftsführer,
krapp@zvei.org
Martina Rokitt, Sekretariat,
rokitt@zvei.org

Vorstand:



Von links nach rechts:

Christian Kühn (Schlentzek & Kühn OHG, Berlin) – Vorsitzender
Christoph Kern (D+H Rauchabzug-Lüftung GmbH, Hamburg) – Stellvertreter
Alexandra Hahn (Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Grasbrunn)
Kurt Seifert (BTR Brandschutz-Technik und Rauchabzug Service GmbH, Hamburg)
Tobias Töpfer (build:ingpro gmbh, Heusenstamm)

Fachgruppen-Vorsitzende – Erweiterter Vorstand:



Von links nach rechts:

Fachgruppe RWA – Klaus Reisse (anders Metallbau, Fritzlar)
Fachgruppe BuS – Karl-Erich Storck (Karl-Erich Storck GmbH, Gießen)
Fachgruppe Vernetze Sicherheit – Norbert Stühmer (Bosch Sicherheitssysteme GmbH, Grasbrunn)
Fachgruppe Elektroplaner – Hans-Jürgen Schneider (Elektroplan Schneider, Stadtallendorf)

Seminare der ZVEI Akademie

www.zvei-services.de/zvei-akademie/seminare-sicherheit/

15. September 2015	Frankfurt a. M.	Bauvertragsrecht nach BGB und VOB/B – Grundlagen und Praxistipps
30. September 2015	Frankfurt a. M.	Neuerungen bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) Kraftbetätigte Fenster, RWA-Schnittstellen, Instandhaltung
5. - 7. Okt. 2015	Frankfurt a. M.	RWA Fachkraft – Planung, Errichtung, Instandhaltung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
6. Oktober 2015	Frankfurt a. M.	Feuerwehrpläne erstellen nach DIN 14095
7. Oktober 2015	Frankfurt a. M.	Flucht- und Rettungspläne erstellen nach DIN ISO 23601
27. Oktober 2015	Frankfurt a. M.	Neuerungen bei Brandmeldernormen DIN 14675, Teile 1, 2, 4
28. - 29. Okt. 2015	Frankfurt a. M.	Trainerausbildung: Geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676
5. November 2015	Frankfurt a. M.	Fachkraft für Rufanlagen nach DIN VDE 0834
3. November 2015	Frankfurt a. M.	ENS SAA Tagung - Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS) und Sprachalarmanlagen (SAA)
16. - 20. Nov. 2015	Frankfurt a. M.	Verantwortliche Person für Brandmeldeanlagen nach DIN14675
		Brandmeldeanlagen im Brandschutzkonzept (in Planung)

Messe- und Branchentermine

17. - 18. Sept. 2015	Kassel	Arge-Mitgliederversammlung
13. - 16. Okt. 2015	Augsburg	Interlift
23. Oktober 2015	Frankfurt a. M.	ZVEI-Planertag
28. - 30. Okt. 2015	Leipzig	efa
17. - 18. Nov. 2015	Stuttgart	Zukunftsraum Schule
13. - 16. Jan. 2016	Essen	Deubaukom
16. - 19. Febr. 2016	Berlin	Bautec
17. - 18. Febr. 2016	Nürnberg	Feuertrutz
23. - 25. Febr. 2016	Frankfurt a. M.	Facilitymanagement
9. - 12. März 2016	Essen	SHK
13. - 18. März 2016	Frankfurt a. M.	Light+Building



Impressum

Sicherheitsanzeiger Nr. 12

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik und
Elektronikindustrie e. V.

Arbeitsgemeinschaft Errichter und Planer

Lyoner Straße 9

60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 6302-245

Fax: 069 6302-1245

E-Mail: errichter@zvei.org

www.zvei-errichter.org

Verantwortlich:

Peter Krapp

Geschäftsführer Fachverband Sicherheit
und Arge Errichter und Planer

Redaktion:

RHS - Technik kommunizieren, Heidelberg

August 2015

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt.
Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung sind vorbehalten.